

§ 14 BauNVO unzulässig. Ausnahmsweise ist die Realisierung von Stellflächen zulässig. MARNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MARNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN) (§ 9 Abs. 1, Nr. 20, 25 BauGB) von außen nicht sichtbar sind. Öffentliche Grünfläche - Baumpflanzungen am Kreisel Bahnhofstraße/ Langensalzaer Straße(Ö1)- Sonstige Bepflan von mindestens 2,50 Metern haben. Ihre Vorderkante muss mindestens 0,70 Meter von der Bordsteinkante entfernt Im Bereich der geplanten Verkehrsfläche für den künftigen Kreisel im Bereich Bahnhofstraße/ Langensalzaer Straße sind mindestens 12 Solitärbäume I. oder II. Ordnung zu pflanzen (Pflanzliste siehe Punkt 6.3). Die Fläche ist mittels einer Rasenansaat zu begrünen und partiell mit Sträuchern, Solitärgehölzen und Bodendeckern zu bepflanzen. Baumpflanzungen in der Bahnhofstraße (Ö2) - Sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) Entlang der Bahnhofstraße nördlich angrenzend an das Baufeld SO-HF und SO-HL, zwischen den Baufeldern SO-HF und SO-BT sowie östlich des Baufeldes SO-BT sind mind. 23 Solitärbäume I. oder II. Ordnung gemäß Planeintrag zu pflanzen (Pflanzliste siehe Punkt 6.3). Von den in der Planzeichnung vorgesehenen Standorten kann geringfügig abgewichen Gebäudefassade zurücktreten (Anordnung analog Staffelgeschoss). Baumpflanzungen im Gewerbegebiet GEe 1/1 (G1) - Sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des Gewerbegebietes GEe 1/1 am ZOB sind mindestens drei Solitärbäume I. oder II. Ordnung zu pflanzen (Pflanzliste siehe Punkt 6.3). Die Größe der Baumscheiben hat mindestens sind zu begrünen bzw. als extensives Gründach herzustellen. 1.4 Erneuerbare Energien Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien sind nur auf dem Dach zulässig. Für Anlagen zur Gewinnung vor In die Fassaden, Dachkästen oder Dachaufbauten der Gebäude des Sondergebietes sind an geschützten Stellen, bevorzugt der Südseite, als Ersatzmaßnahme 5 Fledermauskästen, 2 Brutkästen für Turmfalken sowie 3 verschiedenerrichtet werden, gilt Festsetzung Nr. 1.2 Satz 3 entsprechend. artige Brutkästen für Nischenbrüter anzubringen. Die Festlegung der Standorte und artspezifischen Kastentypen erfolgt in Abstimmung mit der für die Stadt Eisenach zuständigen Naturschutzbehörde. . ANLAGEN ZUR MÜLLBESEITIGUNG Vor dem Abriss und der Sanierung von Gebäuden ist das Gebäude auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu untersuchen. Bei Nachweisen von Fledermäusen sind in Absprache mit der für die Stadt Eisenach zuständigen 3. WERBEANLAGEN Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Festsetzungen für die Werbeanlagen gelten nur für die SO- Gebiete. Externe Kompensationsmaßnahmen zur Schaffung von Ersatzlaichgewässern für die Erdkröte Im Rahmen der Renaturierung des Marienbaches werden Ersatzlaichplätze für die Erdkröte geschaffen. Es wird eine Werbeanlagen dürfen nur an Fassaden und nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Freistehende monetäre Ersatzmaßnahme festgelegt. Die Kostenübernahme wird mit der für die Stadt Eisenach zuständigen Natur-Acer campestre (Feld- Ahorn), Acer monspessulanum (Französischer Ahorn), Acer x zoeschense (Zoeschener Ahorn), 3.4 Werbeanlagen sind nicht zulässig an Fensterläden, Rollläden und Jalousien. Alnus incana (Grau- Erle), Fraxinus pennsylvanica "Summit" (Nordamerikanische Rotesche), Fraxinus ornus (Blumen-Esche), Gleditsia triacanthos "Skyline" (Lederhülsenbaum), Ostrya carpinifolia (Hopfen- Buche), Parrotia persica (Eisenolzbaum), Quercus frainetto "Trump" (Ungarische Eiche), Robinia pseudoacacia (Gemeine Robinie), Sorbus aria (Echte Mehlbeere), Sorbus x thuringiaca (Thüringer Mehlbeere), Tilia mandschurica (Mandschurische Linde), Tilia tomentosa "Brabant" (Silber- Linde), Prunus serrulata "Amanogawa" (Japanische Zierkirsche) die Fassade aufgebracht werden, selbstleuchtende Kästen aller Art sind grundsätzlich unzulässig. Werbeanlagen dürfen IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1, Nr. 23 und Abs. 6 BauGB) bis zu einer Gesamthöhe von 2,0 Metern und mit einer Buchstabenhöhe bis zu 0,8 Metern auf die Fassade aufgebracht Für folgende Teilbereiche des Geltungsbereiches werden Schallleistungspegel festgesetzt: SO-HL, SO-HF, SO-BT sowie GEe1/1, GEe1/2 und GE2 Zulässig sind Vorhaben, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel L"_W weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten. L w,Tag L w,Nacht 3.11 Unzulässig ist großflächige Schaufensterwerbung durch Bekleben oder Bemalen von mehr als einem Drittel der Sie dürfen keine Architekturdetails verdecken. Da die schalltechnischen Orientierungswerte nicht vollständig ausgeschöpft werden, werden Zusatzkontingente für den Richtungssektor A unter Beachtung des Bezugspunktes ausgewiesen (Siehe Planzeichnung). Als Bezugspunkt für den Richtungssektor A werden die UTM- Koordinaten (WGS84) E: 593355 und N: 5647998 gewählt. Straßenraum aus einsehbar sind. Zulässige Werberahmen dürfen ausnahmsweise auch für Fremd- und Markenwerbung Verwendung finden. Freistehende Werberahmen, Plakatanschlagtafeln oder Großwerbetafeln sind unzulässig. DENKMALSCHUTZ UND ARCHÄOLOGISCHE FUNDE Die Einhaltung der Kontingente ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Bei der Nachweisführung ist die Schallimmissionsprognose zur Lärm-Kontingentierung der gewerblich geprägten Flächen im Geltungsbereich des AUFFÄLLIGER BODENAUSHUB UND BODENVERUNREINIGUNGEN Bebauungsplanes Nr. 6 "Bahnhofsvorstadt" in 99817 Eisenach des Ingenieurbüros Frank & Apfel GbR vom 07.12.2018 zu Grundsätzlich gilt, sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Grunde zu legen. Das Gutachten kann bei der Stadt Eisenach, Markt 1, 99817 Eisenach eingesehen werden. 7.2 Luftschalldämmung (R´w.ges) der Außenbauteile Im Bebauungsplan müssen bei einem Neubau, Ersatzneubau oder Anbau folgende Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß der gültigen DIN 4109 Stand 07.2016 eingehalten werden. Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels erfolgt ohne Eigenlärmeintrag der eigenen Nutzung über den höchsten durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen geregelt. Beurteilungspegel je Gebäudeteil und Fassade. Hotel im Sondergebiet Beherbergungs- und Tagungsstätte SO-BT baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden können, ist das Geodäsie zuständige Landesamt rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren. bereich räume R'w,ges. Belüftung Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden. Hotel Bettenhaus | W | 71 – 75 | V Hotel Bettenhaus | O | 71 – 75 | V | 45 Hotel Bettenhaus S 66 – 70 IV 40 ja Hotel Bettenhaus N 76 – 80 VI 50 Bäume) und liegen damit außerhalb des Brutzeitraumes. Hotel Eingang | W | 66 – 70 | IV Hotel Saal N 71 – 75 V 45 | Hotel Saal | W | 66 – 70 | IV | 40 Hotel Saal S 66 – 70 IV 40 Hotel Verbinder N 66 – 70 IV 35 (1) Bei Beurteilungspegel über den Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV an den Fassaden mit Schlafraumfenster wird eine Belüftung gefordert. Schlafzimmer mit Fenster zu diesen Fassaden müssen mit einer schallgedämmten Belüftung mit einer Luftzufuhr von 30 m³/h ausgestatten sein. Alternativ muss der Raum mit einer passiven Be- und Entlüftung Abfall-/ Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. Die nachfolgenden Lärmpegelbereiche gelten für alle weiteren Neubauten, Ersatzneubauten und Anbauten zur g. WALDGRENZE Bestimmung des resultierenden Schalldämm- Maßes des Gesamtaußenbauteils (gemäß Schalltechnischer Untersuchung, erstellt vom Schallschutzbüro Doose mit Stand 08.2019, Bebauungsplan B6 "Bahnhofsvorstadt" in Eisennach, Projekt-Nr. Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde erforderlich. Schallschutzbüro Doose Bebauungsplan B6 "Bahnhofsvorstadt" in Eisenach Unmaßstäblich | Rubensstraße 27 * 99099 Erfurt | Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 www.schallschutz-erfurt.de Bearbeitung Stand 08.2019 Lärmpegelbereich nach DIN 4109

Fachmarktzentrum im Sondergebiet Handel SO-HL und SO-HF

VERFAHRENSVERMERKE

1. KATASTERVERMERK

2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Oberbürgermeisterin

unberücksichtigt bleiben können.

Entwurf: Beschluss am:

. Entwurf: Schreiben vom:

8. SATZUNGSBESCHLUSS

Die Oberbürgermeisterin

Die Oberbürgermeisterin

10. AUSFERTIGUNG

Eisenach,

9. GENEHMIGUNGSANZEIGE

「hüringer Kommunalordnung am

von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

wurden vom Stadtrat der Stadt Eisenach gebilligt.

2. Entwurf: Schreiben vom:

BEHANDLUNG VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN

3. Entwurf: Schreiben vom:

4. Entwurf: Schreiben vom:

Fntwurf: Beschluss am: .

Entwurf: Beschluss am:

5. BILLIGUNGS- UND OFFENLEGUNGSSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat am

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebau-

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslage vom

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung auch im Hinblick

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Entwurf der

Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf

des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht haben während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2

BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Eisenach ortsüblich

bekanntgemacht. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift

vorgebracht werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung

Auslage vom bis

Die Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange sind schriftlich von der Auslegung benachrichtigt

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen

der Behörden und sonstigen berührten Trägern öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat am den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und

den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 21 Abs. 3

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des

Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes

...... angezeigt. Die Höhere Verwaltungsbehörde hat eine Verletzung

Auslage vom bis

4. Entwurf: Beschluss am: Auslage vom bis Bekanntmachung:

6. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert worden.

..... durchgeführt. Die Bekanntmachung der Auslage erfolgte am

.. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses

ungsplans stimmen mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom ...

Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am

4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Gotha

Außenlärmpegel bereich SO-HF Fachmarkt SO-HF Fachmarkt N 76 - 80 W 56 - 60 SO-HL Lebensmittel S 56 - 60 SO-HL Lebensmittel N 76 - 80

1. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Festsetzung zur Fassadengestaltung gelten nur für die SO- Gebiete

- Bei der Farbgebung der Fassaden sind intensive, glänzende, neonfarbene oder monochrome Wandfarben nicht zulässig. Farbwechsel dürfen nicht aufgemalt werden. Farbwechsel an den Kanten aufeinander treffender Wandscheiben (Hausecken) sind unzulässig. Farbabstufungen müssen entsprechend des Massenaufbaus des Gebäudes - Das Anbringen oder Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten ist nur innerhalb der Grundrissfläche des - Rollläden sind mit innenliegenden oder innenbündigen Rollkästen auszuführen, welche im hochgezogenen Zustand

Bei der Ausbildung der Dachhaut sind glänzende oder spiegelnde Materialien unzulässig. Alle notwendigen technischen Anlagen und Dachaufbauten, die oberhalb der oberen Geschossdecke platziert werden müssen, sind in die Gebäudehülle zu integrieren bzw. auf dem Gebäude in der Art anzuordnen, dass eine visuelle Wahrnehmung von der Haupterschließungsstraße (Bahnhofstraße) nicht möglich ist. Die oberste offene Parkdeckebene kann mit Dachkonstruktionen überdacht werden, die in Anordnung und Ausbildung hinter der Gestaltung der jeweiligen

Energie aus regenerativen Quellen auf dem Gebäude, welche unter Zuhilfenahme von Ständerkonstruktionen o.ä.

Plätze für Müllbehälter sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar

Für jeden Betrieb ist nur eine - auch mehrteilige - Werbeanlage zulässig. Eine Häufung gleichartiger Werbeanlagen ist nicht gestattet. An Eckgebäuden darf an jeder Straßenfassade je eine Werbeanlage pro Betrieb angebracht werden. 3.3 Werbeanlagen sind nur an Fassadenflächen von Gebäuden zulässig. Werbeanlagen über Dach sind unzulässig.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit Neonfarben, aus glänzendem oder reflektierendem Material 7 Auf der Wandfläche befestigte Fassadenwerbung ist mit Einzelbuchstaben oder einzeln aufgebrachten Werbeträgern auszuführen und darf auch beleuchtet werden. Fassadenwerbung darf auch auf dafür vorgesehenen Grundträgern auf

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V .m. § 88 ThürBO)

- Das Anbringen von ortsunüblichen Fassadenverkleidungen und Vorhangfassaden, z. B. aus Blech oder Kunststoff oder mit Fliesen sowie großflächig spiegelnde Außenoberflächen sind unzulässig.

- Markisen dürfen nur über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erdgeschoss angebracht werden. Markisen mit Neonfarben und aus glänzenden Materialien dürfen nicht angebracht werden. Markisen dürfen gliedernde Architekturteile sowie Architekturdetails nicht überschneiden. Sie müssen an Gehwegen eine lichte Durchgangshöhe

Mindestens 15% der Dachfläche der Gebäude der Sondergebiete SO-HL und SO-HF und des Gewerbegebietes GE 2

Werbeanlagen sind - soweit durch Punkt 3.13 und 3.14 nicht abweichend geregelt - unzulässig.

3.5 Werbeanlagen dürfen gliedernde Architekturteile sowie baukünstlerische Details nicht in störender Weise bedecken

werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch eine größere Werbeanlage im Zusammenwirken mit dem Bauwerk ein harmonischeres Fassadenbild bewirkt wird. Der seitliche Abstand zu Gebäudekanten und vorstehenden Bauwerksteilen muss immer mindestens 0,5 Meter betragen. Werbeanlagen dürfen in der Addition ihrer Längen 1/3 der 3.8 Werbebildschirme mit wechselnden oder laufenden Bildern sind bis zu einer Größe von 5,00 Metern x 3,50 Metern zulässig. Die Störung von benachbarten Wohn- oder Arbeitsräumen ist durch technische oder bauliche Vorkehrungen zu

9 Ausleger und Aussteckschilder dürfen maximal 1,20 Meter vor die straßenseitige Fassade vortreten. Sie müssen mindestens 0,70 m von der Fahrbahnkante entfernt bleiben. Die Unterkante muss mindestens 2,50 m über der Gehsteigoberfläche liegen. Die Ausleger dürfen Tafeln bis 0,8 m² Größe tragen. Ausleger müssen einen Abstand von 6,0 Metern untereinander einhalten. Ausleger dürfen blendfrei angestrahlt werden. Leuchtkästen sind als Ausleger zulässig, soweit ausschließlich die Werbung leuchtet, transparente Kästen sind unzulässig. 3.10 Diagonale Schriftzüge auf Werbeanlagen sind unzulässig, soweit sie nicht durch ein Copyright geschützt sind.

jeweiligen Fensterscheibe. Das Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf mehrere Schaufenster ist unzulässig. 3.12 Unbeleuchtete Schilder bis zu einer Größe von 0,1 m², die flach auf der Wand aufliegen, bedürfen keiner Genehmigung. 3.13 Fahnenmasten sind ausschließlich im Sondergebiet SO-BT "Beherbergungs- und Tagungsstätte" zulässig, und zwar bis zu einer Nennhöhe von 9 Metern. Sie dürfen Fahnen mit bis zu 1,50 x 5,00 Metern Größe tragen. Es dürfen insgesamt

3.14 Werbepylone sind ausschließlich im Sondergebiet SO-HF "Handel - Fachmärkte" an der unmittelbaren Gebäudezufahrt der Parkgarage mit einer max. Höhe von 7,50 m über Terrain mit max. 8 m² Werbefläche zulässig. Es sind bis zu 2 3.15 Werberahmen für feststehende Wechselwerbung sind an Gebäuden nicht gestattet, soweit sie vom öffentlichen

Für Bauvorhaben, die Erdarbeiten erforderlich machen, ist eine Erlaubnis gemäß § 13 ThDSchG erforderlich. Bei Erdarbeiten muss mit Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden. Es besteht eine Anzeigepflicht für vor- und frühgeschichtliche Funde gemäß § 16 ThDSchG. Es ist mit bronzezeitlichen und jungsteinzeitlichen Funden zu rechnen.

Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich durch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist gem. § 2 ThürBodSchG die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Bei der Durchführung von Sanierungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Bodenschutzes (bei positivem Altlastenverdacht), speziell beim Bodenaustausch bzw. bei der Entsorgung/Verwertung, können wiederum abfallrechtliche Aspekte berührt werden. Diese werden im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren bzw.

Im Bearbeitungsgebiet oder in unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze Thüringens. Die Festpunkte sind gem. ThürVermGeoG zu schützen. Im Umkreis von 2 m dürfen keine

Die derzeit auf den Bahnflächen befindlichen Kabel und Leitungen sind im Bestand zu erhalten und dürfen in ihrer

Rodungsmaßnahmen müssen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG von Oktober bis Februar durchgeführt werden (Gebüsche,

Das Plangebiet befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Kampfmittelräumungen sind in diesem Bereich nicht bekannt. Es ist von einer Kampfmittelgefährdung auszugehen. Sondierungen auf Kampfmittel durch eine zuge- lassene Kampfmittelräumfirma werden im Zuge der Durchführung baulicher Vorhaben empfohlen.

Im Bereich der Flurstücke 5627/6, 5628/4, 5629/4, 5629/3, 5629/2, 5628/2, 5628/3 der Flur 56 ist mit Grundwasser kontamination zu rechnen. Nutzungseinschränkungen hinsichtlich einer Grunwassernutzung sind hier angezeigt.

8. FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND Die baulichen Maßnahmen in der gekennzeichneten Fläche müssen mit der für die Stadt Eisenach zuständigen Unteren

Bei Neubebauungen des GEe1/2 und der Gemeinbedarfsfläche ist das Thüringer Waldgesetz zu beachten bzw. ist eine

Lärmpegelbereich 6

11. INKRAFTSETZUNGSVERMERK

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und

über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der

werden beurkundet. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Oberbürgermeisterin



Bearbeitungsstand: Oktober 2019 L:\STÄDTEBAU\Bauleitplanung\Bebauungspläne\Eisenach\3479 - BP Bahnhofsvorstadt\Zeichnungen\4.2 - 4. Entwurf\Aktuell BP 4.2. - 4. Entwurf.dwg